

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Naturschutz und Landnutzungsplanung  
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –**

vom 17. November 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Neubrandenburg folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Alternative Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 ECTS-Punkte (credit points)
- § 16 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 17 Prüfungsamt

**Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Bachelor of Science“-Urkunde

## **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Studienplan mit Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und credits

**Anlage 1 a:** Vereinfachte Darstellung Studienplan und Arbeitsbelastung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

**Anlage 2:** Diploma Supplement

## **Erster Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Das Bachelor-Studium Naturschutz und Landnutzungsplanung wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierende bzw. der Studierende ein akademisches Verständnis der Probleme, Frage- und Aufgabenstellungen des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung entwickelt hat, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in den Berufsfeldern des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung tätig sein zu können.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung bis zum Abschluss des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Semester sind 30 credits zu erbringen, innerhalb des 8-semesterigen Studiums insgesamt 240 credits (ECTS-Punkte). Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des achtsemesterigen Studiums von insgesamt 7200 Stunden. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Das Nähere regeln die §§ 9 bis 16 in

Verbindung mit den §§ 19 und 20 dieser Prüfungsordnung.

(3) Den Studieninhalt regelt die Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist im 5. Semester ein Praxissemester von 750 Stunden Arbeitsaufwand (25 credits), das von einem Seminar zum Praxissemester begleitet wird, abzuleisten. Näheres regelt die Praxissemesterordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(5) Zusätzlich ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des 2. Semesters abzuleisten (Vorpraktikum). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Auf Antrag wird eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung angerechnet. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind in § 18 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen sofern gemäß der Studienordnung erforderlich,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; sie/er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 16 und 18 beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6 und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin bzw. den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu die Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die ihres bzw. seines Stellvertreters bzw. ihrer bzw. seiner Stellvertreterin, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre bzw. seine Stellvertreter in oder ihr bzw. sein Stellvertreter diese Geschäfte. Er/sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## **§ 6**

### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal und andere nach § 36 Absatz 4 LHG M-V prüfungsberechtigte Personen bestellt. Andere Personen, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, in Praxis und Ausbildung erfahren sind und eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich

ausgeübt haben, können als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, wenn ihr akademischer Abschluss dem angestrebten Abschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleichwertig ist. Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen hinzugezogen werden.

(2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Vorpraktikumsszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt nach Antragstellung von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie bzw. er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr bzw. von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin

bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) oder
3. als Projektarbeiten (§ 12) oder
4. als alternative Prüfungsleistungen, wie z. B.:
  - experimentelle Arbeiten,
  - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen sowie
  - konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, z.B. durch Nutzung anderer Medien oder die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Ggf. kommt auch die Anordnung der Prüfung in einem bestimmten Raum oder zu einem anderen Zeitpunkt in Betracht. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig gestellt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. Über den Antrag entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.



(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 11 Schriftliche Prüfungen**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Schriftlichen Arbeiten gleichgestellt sind Tests und Prüfungen in rein elektronischer Art, wenn sie als schriftliches/zeichnerisches Dokument ausdrückbar sind. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur beziehungsweise einer sonstigen schriftlichen Arbeit beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

## **§ 12 Projektarbeiten**

(1) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Ausarbeitungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle zu erbringen.

(2) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Eine Projektarbeit ist vor Beginn der Arbeit innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist unter Angabe des Themas, des/der Arbeitsbereichs/e, der Bearbeitenden bzw. der Bearbeiter und Prüferinnen bzw. der Prüfer anzumelden. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern begleitet und geprüft werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält eine schriftliche Begutachtung und eine Bewertung nach § 14. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

### **§ 13**

#### **Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(2) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge der Studierenden bzw. des Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen einer konstruktiven, zeichnerischen und/oder schriftlichen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aufgearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(4) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin bzw. den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

### **§ 14**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden ebenfalls auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A	=	sehr gut (very good)	=	eine hervorragende Leistung,
B	=	gut (good)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C	=	befriedigend (satisfactory)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D	=	ausreichend (sufficient)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
F	=	nicht ausreichend (fail)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory) ; D+ ausreichend (sufficient).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0

A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C	1,7
D+	1,3
D	1,0

## **§ 15**

### **ECTS-Punkte (credit points)**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt auch das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Studienjahr bei einem Vollzeit-Präsenz-Studiengang 1800 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 60 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 1800 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen. Hierbei sind Zeiten für die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

## **§ 16**

### **Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7

gelten dann entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per Email, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform (LLP). Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 18 Abs. 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr bzw. von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie bzw. er eine Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, aus von ihr bzw. von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüferinnen bzw. den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt (Sonderstudienplan). Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Schwangerschaft / Mutterschutz / Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger / besondere familiäre Belastungen
- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung / Erkrankung / Behinderung
- Spitzensport.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Ist als Art der Modul-Prüfungsleistung AP = alternative Prüfungsleistung angegeben, so sind den Studierenden in der ersten Vorlesungswoche Zahl, Art und Umfang der betreffenden Modulprüfung mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen durch die Prüferinnen bzw. die Prüfer bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 7 Nummer. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

## **§ 17 Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 16 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 16 Absatz 3,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidaten/Kandidatinnen,
8. Unterrichtung der Prüfer/Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 21 Abs. 6,
12. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,
13. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 21 Absatz 3,
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Abs. 4,
15. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer/Prüferinnen,
16. Benachrichtigung der Kandidaten/Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse,
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 und § 25,
18. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
19. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Abs. 3 und § 24 Abs. 4.

### **Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung**

## **§ 18**

### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 16 Abs. 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

## **§ 19**

### **Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine**

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, das Semester mit Art der Prüfungsleistungen und die credits sind der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen zusammen:

1. Pflichtmodule einschließlich der Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 3 sowie
2. 9 Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 4

(3) Die Pflichtmodule (B-PM) der Bachelor-Prüfung sind:

B-PM 01	Einführungsseminar, Einführungsexkursion
B-PM 02	Landschaftsökologie
B-PM 03	Grundlagen Zoologie
B-PM 04	Grundlagen Botanik
B-PM 05	GIS im Naturschutz
B-PM 06	Bodenkunde
B-PM 07	Zoologische Bestimmungsübungen und Exkursionen
B-PM 08	Botanische Bestimmungsübungen und Exkursionen
B-PM 09	Wissenschaftliches Arbeiten
B-PM 10	Projekt I, Kompaktseminar (landschaftsökologisches Grundlagenprojekt)
B-PM 11	Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung
B-PM 12	Kartographie
B-PM 13	Klimatologie
B-PM 14	Gewässerkunde
B-PM 15	Freiraumplanung
B-PM 16	Naturschutz und Landschaftsplanung
B-PM 17	Grundlagen des Naturschutz- und Planungsrechts
B-PM 18	Projekt II, Kompaktseminar (Landschaftsökologie und

	Landschaftsplanung)
B-PM 19	Praxissemester
B-PM 20	Praxissemester begleitendes Seminar
B-PM 21	Stadtökologie
B-PM 22	Landnutzungsstrukturen und Landnutzungswandel
B-PM 23	Projekt III/großes Projekt (Naturschutz und Landnutzungsplanung in der Praxis)
B-PM 24	Umweltsicherungsverfahren
B-PM 25	Planungstheorie
B-PM 26	Forschungs-Kolloquium Naturschutz und Landnutzungsplanung
B-PM 27	Bachelor-Arbeit

(4) Daneben sind aus dem folgenden Katalog der Wahlpflichtfächer 9 Wahlpflichtmodule zu wählen. Zum Katalog der Wahlpflichtmodule (WPM) gehören

B-WPM 01	Naturschutzgeschichte	(Ö)
B-WPM 02	Naturschutz und Landnutzungsmanagement in Europa	(Ö)
B-WPM 03	Tierökologie	(Ö)
B-WPM 04	Vegetationskunde	(Ö)
B-WPM 05	Landschaftspflege/Naturschutz	(Ö)
B-WPM 06	Freiraum und Vegetation	(Ö)
B-WPM 07	Stofflich-energetische Grundlagen der Landnutzung	(Ö)
B-WPM 08	Umwelt(Raum-)beobachtung und Erfolgskontrolle	(Ö)
B-WPM 09	Konstruktives Darstellen und CAD	(L)
B-WPM 10	Land- und Forstwirtschaft	(L)
B-WPM 11	Tourismus	(L)
B-WPM 12	Siedlungstypologie	(L)
B-WPM 13	Stadt- und Dorfentwicklung	(L)
B-WPM 14	Landnutzungswandel und nachhaltiges Flächenmanagement(L)	(L)
B-WPM 15	Naturschutz in der Bauleitplanung	(L)
B-WPM 16	Kommunikation und Moderation in Planungsprozessen	(L)
B-WPM 17	Umwelt- und Verwaltungsrecht	(F)
B-WPM 18	Bildung für nachhaltige Entwicklung	(F)
B-WPM 19	Finanzierung und Projektentwicklung im Naturschutz	(F)
B-WPM 20	Regionalökonomie	(F)
B-WPM 21	Umweltpolitik/Umweltökonomie	(F)
B-WPM 22	Existenzgründung	(F)
B-WPM 23	Fremdsprache	(F)

(Ö = Ökologie, L = Landnutzung, F = Fachübergreifend)

(5) Am Ende des vierten Semesters findet im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung eine Zwischenprüfung statt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester im fünften Semester. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn von den Pflichtmodulen 1 bis 18 13 Pflichtmodule,



darunter PM 1, PM 10 und PM 18 und zusätzlich zwei Wahlpflichtmodule (mit insgesamt 90 credits) erfolgreich nachgewiesen worden sind.

(6) Im fünften Semester liegt das Praxissemester (B-PM 19) (siehe § 3 Absatz 4).

(7) Eine Empfehlung zu Planung und Organisation des Studiums (Studienplan) ist als Anlage 1 dieser Prüfungsordnung beigefügt.

## **§ 20 Zusatzmodule**

(1) Auf Antrag können sich die Studierende bzw. der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

## **§ 21 Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche und/oder zeichnerische Prüfungsarbeit mit zugehörigem Kolloquium, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung betreut und bewertet werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann eine Lehrende bzw. ein Lehrender aus einem anderen Studiengang zugelassen werden.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen nach dem Tag der

Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 14 Tage verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der bzw. die zweite Prüfende wird auf Vorschlag der bzw. des ersten Prüfenden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gleichzeitig hat sie bzw. er schriftlich zu erklären, ob sie bzw. er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Studiums mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen oder Ähnliches entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

## **§ 22**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, „grade point average“ (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Produkte aus Modulnote mit den dafür erlangten ECTS-Punkten durch die Gesamtsumme der erlangten ECTS-Punkte jener Module dividiert wird, die Eingang in die Gesamtnote gefunden haben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit unter Berücksichtigung der grade points (§ 14 Absatz 3).

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 23**

### **Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 19 Abs. 1 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

## **§ 24 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Gemäß § 20 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde und ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus dem die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %;
- B die nächsten 25 %;
- C die nächsten 30 %;
- D die nächsten 25 %;
- E die nächsten 10 %.

Als Bezugsgröße zur Ermittlung der relativen Note werden die zwei letzten Absolventenjahrgänge des Studienganges zugrunde gelegt. In einer Übergangsphase können Absolventenjahrgänge aus dem Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung herangezogen werden.

## **§ 25**

### **„Bachelor of Science“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

### **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 26**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines halben Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 28**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sommersemester 2012 für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung im 2. Fachsemester eingeschrieben sind. Für Studierende aus anderen Semesterlagen gilt sie nur auf Antrag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 16. November 2011 und der Genehmigung durch den Rektor am 17. November 2011.

Neubrandenburg, den 17. November 2011

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg –  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Micha Teuscher**

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung**  
**Studienplan mit Übersicht über Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und credits**

Modul-Nr.	Modulname	Art der LV	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
			Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	cr.	Prüfungsleistung	Cr.
PM-1	Einführungseminar/ Einführungsexkursion	Ex/S	AP	10														
PM-2	Landschaftsökologie	V/S/Ü	Sch 120	5														
PM-3	Grundlagen Zoologie	V/S	Sch 120	5														
PM-4	Grundlagen Botanik	S/Ü	Sch 120	5														
PM 5	GIS im Naturschutz	V/Ü	AP	5														
PM-6	Bodenkunde	S/Ü			Sch 60-90	5												
PM-7	Zoologische Bestimmungsübungen und Exkursionen	Ü			AP	5												
PM-8	Botanische Bestimmungsübungen und Exkursionen	Ü			AP	5												
PM-9	Wissenschaftliches Arbeiten	V/Ü			AP	5												
PM-10	Projekt I, Kompaktseminar (land- schaftsökologische Grundlagen)	Pro			Projektarbeit	10												
PM-11	Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung	V/Ü					AP	5										
PM-12	Kartographie	S/Ü					AP	5										
PM-13	Klimatologie	S					AP	5										
PM-14	Gewässerkunde	S					AP	5										
PM-15	Freiraumplanung	S					Mdl	5										
WPM 1		S					AP	5										
PM-16	Naturschutz und Landschaftspla- nung	V/Ü							Sch 120	5								
PM-17	Grundlagen des Naturschutz- und Planungsrechts	V							Sch 120	5								
PM-18	Projekt II, Kompaktseminar (Landschaftsökologie und Land- schaftsplanung)	Pj							Projektarbeit	10								
WPM 2		S							AP	5								
WPM 3		S							AP	5								
PM-19	Praxissemester	P									Praxis- sem.besch	25						
PM-20	Praxissemester begleitendes Seminar	S/Ex									AP	5						

PM-21	Stadtökologie	S/E											AP	5					
PM-22	Landnutzungsstrukturen und Landnutzungswandel	S											AP	5					
PM-23	Projekt III, großes Projekt (Naturschutz und Landnutzungsplanung in der Praxis)	Pro											Projektarbeit	20					
WPM 4		S											AP	5					
WPM 5		S											AP	5					
PM-23	Projekt III, großes Projekt (Naturschutz und Landnutzungsplanung in der Praxis)	Pro													Projektarbeit	10			
PM-24	Umweltsicherungsverfahren	S													AP	5			
PM 25	Planungstheorie	S													AP	5			
WPM 6		S													AP	5			
WPM 7		S													AP	5			
WPM 8		S															AP	5	
WPM 9		S															AP	5	
PM-26	Forschungs-Kolloquium Naturschutz und Landnutzungsplanung	S																M 30	8
PM 27	Bachelor-Arbeit																	BA-Arbeit	12



Modul-Nr.	Modulname	Art der LV			Zuordnung
			Prüfungsleistung	cr.	Ö = Ökologie, L = Landnutzung, F = Fachübergreifend
<b>Wahlpflichtmodule: 9 WPM sind zu wählen</b>					
<b>Ökologie</b>					
B-WPM 01	Naturschutzgeschichte	S/Ü	AP	5	Ö
B-WPM 02	Naturschutz und Landnutzungsmanagement in Europa	S	AP	5	Ö
B-WPM 03	Tierökologie	V/S	Sch 120/AP	5	Ö
B-WPM 04	Vegetationskunde	S/Ü	AP	5	Ö
B-WPM 05	Landschaftspflege/ Naturschutz	V/S	AP	5	Ö
B-WPM 06	Freiraum und Vegetation	S/Ü	AP	5	Ö
B-WPM 07	Stofflich-energetische Grundlagen der Landnutzung	S	AP	5	Ö
B-WPM 08	Umwelt(Raum-)beobachtung und Erfolgskontrolle	S/Ü	AP	5	Ö
<b>Landnutzung</b>					
B-WPM 09	Konstruktives Darstellen und CAD	V/Ü	AP	5	L
B-WPM 10	Land- und Forstwirtschaft	V/Ü	AP	5	L
B-WPM 11	Tourismus	V/Ü	AP	5	L
B-WPM 12	Siedlungstypologie	S	AP	5	L
B-WPM 13	Stadt- und Dorfentwicklung	S/Ü/Ex	AP	5	L
B-WPM 14	Landnutzungswandel und nachhaltiges Flächenmanagement	S	AP	5	L
B-WPM 15	Naturschutz in der Bauleitplanung	V/S/Ü	AP	5	L
B-WPM 16	Kommunikation und Moderation in Planungsprozessen	S/Ü	AP	5	L
<b>Fächerübergreifend</b>					
B-WPM 17	Bildung für nachhaltige Entwicklung	S/Ü	AP	5	F
B-WPM 18	Umwelt- und Verwaltungsrecht	S/Ü	AP	5	F
B-WPM 19	Finanzierung und Projektentwicklung im Naturschutz	S/Ü	AP	5	F
B-WPM 20	Regionalökonomie	S	Sch 120	5	F
B-WPM 21	Umweltpolitik/Umweltökonomie	V/S	M 30	5	F
B-WPM 22	Existenzgründung	V/Ü	Sch 90	5	F
B-WPM 23	Fremdsprache	S	AP	5	F

**Legende:**

PM	Pflichtmodul	
WPM	Wahlpflichtmodul	
cr.	credits (ECTS)	
LV	Lehrveranstaltung	
Ex	Exkursion	
Pj	Projekt	
S	Seminar	
P	Praxissemester	} Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
PrS	Projektseminar	
M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Sch n	schriftliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Pro	schriftliche und/oder zeichnerische Projektarbeit mit Präsentation	
AP	alternative Prüfungsleistung	
BA	schriftliche und/oder zeichnerische Bachelor-Arbeit	

Ö = Ökologie, L = Landnutzung, M = Management der Landnutzung, F = Fachübergreifend

**Die gesamte Arbeitsbelastung** einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung 900 Arbeitsstunden (30 credits) pro Semester, in dem 8 Semester umfassenden Studium somit insgesamt 7.200 Arbeitsstunden (240 Credits). Eine vereinfachte Darstellung des Studienverlaufs und der Arbeitsbelastung ergibt sich aus Anlage 2



**Anlage 1 a:**

Vereinfachte Darstellung Studienplan und Arbeitsbelastung für den BA-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

1. SEMESTER	2. SEMESTER	3. SEMESTER	4. SEMESTER	5. SEMESTER	6. SEMESTER	7. SEMESTER	8. SEMESTER
PM 1 Einführungsseminar/ Einführungsexkursion	PM 6 Bodenkunde	PM 11 Grundlagen der Raumordnung und Stadtplanung	PM 16 Naturschutz und Landschaftsplanung	PM 19 Praxissemester	PM 21 Stadtökologie	PM 23 Projekt III (großes Projekt) (Naturschutz und Landnutzungspla- nung in der Praxis)	WPM
	PM 7 Zoologische Be- stimmungsübungen und Exkursionen	PM 12 Kartographie	PM 17 Grundlagen des Na- turschutz- und Pla- nungsrechts		PM 22 Landnutzungsstruk- turen und Landnut- zungswandel		WPM
PM 2 Landschaftsökologie	PM 8 Botanische Bestim- mungsübungen und Exkursionen	PM 13 Klimatologie	PM 18 Projekt II/ Kompaktseminar (Landschaftsökologie und Landschaftspla- nung)I		PM 23 Projekt III/ großes Projekt Naturschutz und Landnutzungspla- nung in der Praxis	PM 24 Umweltsicherungs- verfahren	PM 26 Forschungs- Kolloquium Natur- schutz und Landnut- zungsplanung
PM 3 Grundlagen Zoologie	PM 9 Wissenschaftliches Arbeiten	PM 14 Gewässerkunde				PM 25 Planungstheorie	
PM 4 Grundlagen Botanik	PM 10 Projekt I/ Kompaktseminar (landschaftsökol. Grundlagen)	PM 15 Freiraumplanung	WPM		WPM	WPM	PM 27 BA-Arbeit
PM 5 GIS im Naturschutz		WPM	WPM		PM 20 Praxissemes- ter begleitendes Seminar	WPM	
30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	30 cp	

- 19 Pflichtmodule á 5 cr + PM Forschungs-Kolloquium Naturschutz und Landnutzungsplanung (8 cr) (= insg. 103 cp)
- 4 Exkursions- und Projektmodule = Pflichtmodule (Einführungsseminar/Einführungsexkursion (10 cr), Projekt I (10 cr)), Projekt II (10 cr), Projekt III) (2-semesterig/10 cr. je Semester). Insgesamt = 50 cp
- Praxissemester (Pflichtmodul, 25 cp) + Praxissemester begleitendes Seminar (Pflichtmodul, 5 cp) = 30 cp
- 9 Wahlpflichtmodule. Insgesamt = 45 cp
- BA-Arbeit (12 cp) (Pflicht)

**Legende:**

PM	Pflichtmodul	
WPM	Wahlpflichtmodul	
cr.	credits (ECTS)	
LV	Lehrveranstaltung	
Ex	Exkursion	
Pj	Projekt	
S	Seminar	
P	Praxissemester	} Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
Ü	Übung	
V	Vorlesung	
PrS	Projektseminar	
M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Sch n	schriftliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
Pro	schriftliche und/oder zeichnerische Projektarbeit mit Präsentation	
AP	alternative Prüfungsleistung	
BA	schriftliche und/oder zeichnerische Bachelor-Arbeit	

Ö = Ökologie, L = Landnutzung, M = Management der Landnutzung, F = Fachübergreifend

**Die gesamte Arbeitsbelastung** einschließlich der vorlesungsfreien Zeit beträgt im Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung 900 Arbeitsstunden (30 credits) pro Semester, in dem 8 Semester umfassenden Studium somit insgesamt 7.200 Arbeitsstunden (240 Credits). Eine vereinfachte Darstellung des Studienverlaufs und der Arbeitsbelastung ergibt sich aus Anlage 1 a.

## **Anlage 2** zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

### **Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### **1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

##### **1.1 Family Name / 1.2 First Name**

«Name», «Vorname»

##### **1.3 Date, Place, Country of Birth**

«GebDatumL», «GebOrt», Germany

##### **1.4 Student ID Number or Code**

not of public interest

#### **2. QUALIFICATION**

##### **2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

##### **Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.) Conservation of Nature and Land Use Planning

##### **2.2 Main Field(s) of Study**

Conservation of Nature and Environmental Policy

##### **2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

##### **Status (Type / Control)**

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

##### **2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

**Status (Type / Control)**

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level**

first degree with thesis

**3.2 Official Length of Program**

8 semesters (four years), 16 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 3 months of internship and Bachelor thesis included in semester 8

**3.3 Access Requirements**

General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg university.

Pre-study internship 13 weeks.

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**4.1 Mode of Study**

Full time, 3 months internship period

**4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

General subjects of Conservation of Nature:

Changes in the use of land, sustainable landscape development, Nature Conservation Strategies, nature conservation, environmental and planning law, landscape planning, evaluation procedures, planning processes, projekt handling and control.

Key studies area Land Use Planning:

Landscape ecology, landscape planning and conservation, regional planning, plant usage and vegetation management.

The fifth semester consist of a supervised practical internship placement in a relevant area of practice lasting 20 weeks (30 credits).

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the Neubrandenburg University of Applied Sciences, successfully passes exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

### 4.3 Programme Details

See "Modulhandbuch" (Transcript) for list of courses and grades;

see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

### 4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

### 4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut	/	very good	=	A	4,0 grade points
1,3	sehr gut	/	very good	=	A-	3,7 grade points
1,7	gut	/	good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/	good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/	good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend	/	satisfactory	=	C+	2,3 grade points
3,0	befriedigend	/	satisfactory	=	C	2,0 grade points
3,3	befriedigend	/	satisfactory	=	C-	1,7 grade points
3,7	ausreichend	/	sufficient	=	D+	1,3 grade points
4,0	ausreichend	/	sufficient	=	D	1,0 grade points

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

### 5.2 Professional Status

The B. Sc.-degree in Conservation of Nature and Land Use Planning qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- landscaping firms
- landscape planning offices
- nature conservation and environmental administration
- nature conservation organizations / non-profit-environmental organizations

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen

Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg

Germany

## 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.hs-nb.de](http://www.hs-nb.de)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated

Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal



**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

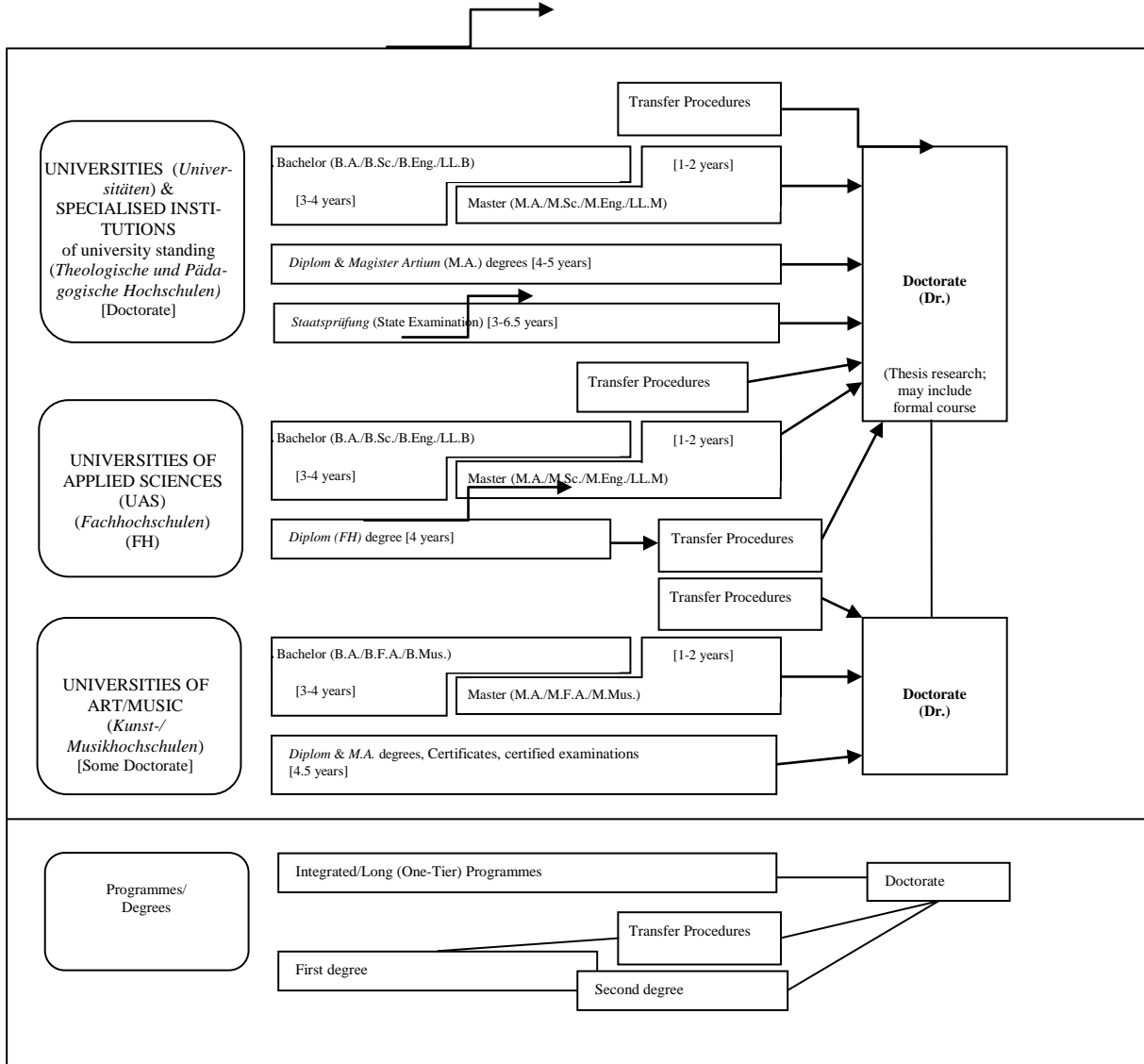
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>y</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>z</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system ([www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>y</sup> See note No. 4.

<sup>z</sup> See note No. 4.